

Malte Gierke

# **Kostenerstattung im Sozialrecht**

**Kostenfestsetzungsverfahren im SGB X, SGG:  
Voraussetzungen, Abläufe, Gemeinsamkeiten,  
Unterschiede**

Dieses E-Book enthält den Inhalt der gleichnamigen Druckausgabe, sodass folgender Zitiervorschlag verwendet werden kann:

**Gierke, Malte**, Kostenerstattung im Sozialrecht  
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2021

**Hinweis:** Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Werk sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: September 2021

**WALHALLA Digital:**

Mit den WALHALLA E-Books bleiben Sie stets auf aktuellem Stand! Auf [www.WALHALLA.de](http://www.WALHALLA.de) finden Sie unser komplettes E-Book- und App-Angebot. Klicken Sie doch mal rein!

Wir weisen darauf hin, dass Sie die gekauften E-Books nur für Ihren persönlichen Gebrauch nutzen dürfen. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe oder Leihe an Dritte ist nicht erlaubt. Auch das Einspeisen des E-Books in ein Netzwerk (z. B. Behörden-, Bibliotheksserver, Unternehmens-Intranet) ist nur erlaubt, wenn eine gesonderte Lizenzvereinbarung vorliegt.

Sollten Sie an einer Campus- oder Mehrplatzlizenz interessiert sein, wenden Sie sich bitte an den WALHALLA-E-Book-Service unter 0941 5684-0 oder [walhalla@walhalla.de](mailto:walhalla@walhalla.de). Weitere Informationen finden Sie unter [www.walhalla.de/b2b](http://www.walhalla.de/b2b).

© Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg  
Dieses E-Book ist nur für den persönlichen Gebrauch bestimmt.  
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Bestellnummer: 7605600

# Schnellübersicht

<b>Vorwort</b>	<b>11</b>	
<b>Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes</b>	<b>19</b>	<b>1</b>
<b>Die Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht</b>	<b>33</b>	<b>2</b>
<b>Verfahrensarten im Sozialrecht</b>	<b>79</b>	<b>3</b>
<b>Kostenerstattung</b>	<b>115</b>	<b>4</b>
<b>Prozesskostenhilfe</b>	<b>157</b>	<b>5</b>
<b>Beratungshilfe</b>	<b>183</b>	<b>6</b>
<b>Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG</b>	<b>195</b>	<b>7</b>
<b>Exkurs: Kostenerstattung in verwaltunggerichtlichen Sozialrechtsverfahren</b>	<b>199</b>	<b>8</b>
<b>Zusammenfassung</b>	<b>203</b>	<b>9</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>215</b>	<b>10</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>217</b>	<b>11</b>



# Gesamtinhaltsübersicht

Vorwort .....	11
Einleitung .....	13
<b>1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes .....</b>	<b>19</b>
1.1 Verfahren nach § 183 SGG .....	19
1.2 Verfahren nach § 197a SGG .....	28
1.3 Zusammenfassung.....	29
<b>2. Die Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht.....</b>	<b>33</b>
2.1 Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) .....	33
2.2 Auswirkungen der Kostensystematik des SGG auf die Bestimmungen des RVG.....	38
2.3 Vergütungsbestandteile .....	39
2.3.1 Gebühren .....	39
2.3.2 Auslagen .....	55
2.4 Bemessung von Rahmengebühren nach § 14 Abs. 1 RVG .....	62
2.5 Der Begriff der „Angelegenheit“ .....	72
2.6 Gebührenanrechnungen .....	75
<b>3. Verfahrensarten im Sozialrecht .....</b>	<b>79</b>
3.1 Behördliche Verfahren .....	80
3.1.1 Hauptsacheverfahren.....	80
3.1.2 Nebenverfahren .....	84
3.2 Gerichtliche Verfahren .....	87
3.2.1 Hauptsacheverfahren.....	87
3.2.2 Nebenverfahren .....	96
<b>4. Kostenerstattung .....</b>	<b>115</b>
4.1 Behördliche Kostenerstattung .....	116

4.1.1	Kostengrundentscheidung nach § 63 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 SGB X.....	117
4.1.2	Kostenfestsetzung nach § 63 Abs. 3 Satz 1 SGB X.....	120
4.2	Gerichtliche Kostenerstattung .....	123
4.2.1	Kostengrundentscheidungen.....	123
4.2.2	Kostenfestsetzung nach § 197 Abs. 1 Satz 1 SGG .....	133
4.3	Einzelfragen der Kostenerstattung .....	146
4.3.1	Allgemein.....	147
4.3.2	Gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung.....	151
4.4	Vergleich der behördlichen und gerichtlichen Kostenverfahren.....	155
<b>5.</b>	<b>Prozesskostenhilfe .....</b>	<b>157</b>
5.1	Allgemeines .....	157
5.2	Der rechtsanwaltliche Vergütungsanspruch nach §§ 45 ff. RVG .....	160
5.3	Vergütungsfestsetzung.....	173
5.4	Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO .....	174
5.5	Forderungsübergang nach § 59 RVG .....	175
5.6	Nachprüfungsverfahren nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 120a ZPO .....	179
5.7	Zusammenfassung.....	181
<b>6.</b>	<b>Beratungshilfe .....</b>	<b>183</b>
6.1	Beratungshilfe .....	183
6.2	Der rechtsanwaltliche Vergütungsanspruch .....	189
6.3	Vergütungsfestsetzung.....	190
6.4	Auswirkungen des § 9 BerHG.....	190
6.5	Forderungsübergang nach § 59 RVG .....	192
6.6	Zusammenfassung.....	193

7.	Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG .....	195
8.	Exkurs: Kostenerstattung in verwaltungsgerichtlichen Sozialrechtsverfahren.....	199
9.	Zusammenfassung .....	203
10.	Abkürzungen.....	215
11.	Literaturverzeichnis .....	217
12.	Stichwortverzeichnis .....	221





## Vorwort

Kostenrecht gilt häufig als trocken und langweilig. Wer dies so empfindet, bewegt sich aber möglicherweise einfach in den „falschen“ Rechtsgebieten. Im Sozialrecht jedenfalls (von dem manche sagen, es sei ohnehin etwas Besonderes) verhält es sich definitiv anders: In einem meiner ersten sozialgerichtlichen Kostenfestsetzungsverfahren geriet ich mit einem Rechtsanwalt in eine Auseinandersetzung darüber, wie der **hypothetische** Umfang seiner Tätigkeiten in einem **fiktiven** Gerichtstermin zu bewerten sei. „Trocken“ oder „langweilig“ waren nicht die Begriffe, die mir in diesem Zusammenhang in den Sinn kamen. Die geschilderte Problematik – erfreulicherweise kommt sie in dieser Form in der Praxis kaum noch vor – ist dabei lediglich eines von gleich mehreren in Frage kommenden Beispielen, anhand welcher die (nicht nur) für Außenstehende teilweise etwas absurd erscheinenden Besonderheiten der Kostenerstattung im Sozialrecht aufgezeigt werden können.

Natürlich führt nicht jeder Kostenerstattungsanspruch immer auch zu einem Streit zwischen den Beteiligten. Wenn es aber dazu kommt, wird er im Sozialrecht oftmals mit einer größeren Härte ausgetragen als in anderen Bereichen. Hierfür gibt es eine ganze Reihe von Gründen. Viele der Beteiligten stehen als Bezieher von Sozialleistungen ohnehin unter großem finanziellem Druck. Dies gilt häufig auch für die schwerpunktmäßig im Sozialrecht tätigen Rechtsanwälte, denn die für diesen Bereich vorgesehene gesetzliche Vergütung ist (bewusst) sehr niedrig gehalten und wohl auch als teilweise nicht einmal kostendeckend anzusehen. Nur selten mit sozialrechtlichen Angelegenheiten befasste Rechtsanwälte haben dagegen oft Schwierigkeiten mit den speziellen Abrechnungsvorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung. Vergleichsweise lange Verfahrenslaufzeiten und verschiedene weitere vergütungs- und verfahrensrechtliche Besonderheiten sind geeignet, bereits bestehende Problematiken noch zu vergrößern.

Seit dem Bestehen der Rechtspflegerprüfung im Jahr 2007 bin ich als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle am Sozialgericht Braunschweig tätig. Dort war ich zunächst vorrangig mit der Durchführung von Kosten- und Vergütungsfestsetzungsverfahren betraut. Auch aktuell liegt der Schwerpunkt meiner Tätigkeiten immer noch im Bereich des Kostenrechts, wenn mit der Zeit auch einige neue Aufgaben hinzugekommen sind. Derzeit bin ich mit knapp der Hälfte

meines Arbeitskraftanteils in der Innenrevision der niedersächsischen Sozialgerichtsbarkeit tätig. Hier vertrate ich schwerpunktmäßig die Landeskasse in kostenrechtlichen Verfahren. Ich durfte mehrfach in der einschlägigen Fachliteratur veröffentlichen und gebe kosten- und vergütungsrechtliche Seminare, sowohl innerhalb als auch (freiberuflich) außerhalb der Justiz. Im Laufe meiner Dienstzeit war festzustellen, dass zwar viele Kommentare zum SGG und SGB X einerseits und zum RVG andererseits existieren. Auch wurden mehrere Fachbücher geschrieben, die sich intensiv mit Fragen der Rechtsanwaltsvergütung (speziell auch im Sozialrecht) befassen. Eine Ausarbeitung, welche die Frage der Kostenerstattung im Sozialrecht als Ganzes – also sowohl in verfahrens- als auch in kostenrechtlicher Hinsicht – behandelt, fehlt jedoch.

Dieses Buch soll der Versuch sein, diese Lücke zu schließen. Da es sich hierbei um eine Praxishilfe und nicht um eine wissenschaftliche Ausarbeitung handeln soll, werden inhaltliche Wiederholungen an einigen Stellen bewusst vorgenommen. Hierdurch soll das Lesen vereinfacht und ein „Springen“ zwischen einzelnen Kapiteln nach Möglichkeit vermieden werden. Für Kritik und jedwede Anregungen stehe ich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mein herzlicher Dank gilt meiner Familie sowie Freunden und Kollegen, die mich bei dieser Arbeit unterstützt (und ausgehalten) haben.

*Malte Gierke, im Oktober 2021*

## Einleitung

Der deutsche Sozialstaat verfügt über ein umfangreiches Leistungsangebot. Die hierfür maßgeblichen Vorschriften sind – grundsätzlich – im Sozialgesetzbuch enthalten. Dieses ist in einzelne Teile untergliedert, welche jeweils ebenfalls als „Sozialgesetzbuch“ bezeichnet werden. Gegenwärtig existieren 13 Sozialgesetzbücher (SGB I bis XII und XIV).

SGB I	Allgemeiner Teil
SGB II	Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Arbeitsförderung
SGB IV	Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialhilfe
SGB XIV	Soziale Entschädigung (ab 01.01.2024)

Neben diesen vierzehn<sup>1</sup> Sozialgesetzbüchern existieren weitere Gesetze, die Sozialleistungen betreffen und gemäß § 68 Abs. 1 SGB I als „besondere Teile“ des Sozialgesetzbuches anzusehen sind. Hierzu zählen neben anderem das Berufsausbildungsförderungsgesetz, Teile des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, das Bundeskindergeldgesetz, das Unterhaltsvorschussgesetz und das Wohngeldgesetz. Ergänzend kann auch das weder in den Sozialgesetzbüchern besonders aufgeführte noch vom Wortlaut des § 68 Abs. 1 SGB I erfasste Asylbewerberleistungsgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches verstanden werden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Die Zahl XIII wurde vom Gesetzgeber bewusst übergangen.

<sup>2</sup> Vgl. Sächsisches Landessozialgericht, Urteil vom 19.12.2011, L 1 AY 4/11, BeckRS 2016, 70156; a. A. Sozialgericht Mannheim, Urteil vom 20.05.2011, S 9 AY 4431/10, BeckRS 2011, 72638.

Aufgrund der Vielfältigkeit und Reichweite der verschiedenen Regelungen des Sozialgesetzbuches ist davon auszugehen, dass fast jeder Bürger<sup>3</sup> in Deutschland in seinem Leben mit dem Sozialrecht in Berührung kommt.

Die Gewährung von Sozialleistungen verläuft nicht immer reibungslos. So wurden im Jahr 2019 vor deutschen Sozialgerichten insgesamt 388.883 erstinstanzliche Klageverfahren erledigt.<sup>4</sup> Allerdings muss darauf hingewiesen werden, dass die Aussagekraft dieser Zahl gleich aus mehreren Gründen einer erläuternden Einordnung bedarf. Denn einmal umfasst sie auch solche Verfahren, die zwar vor den Sozialgerichten geführt werden, jedoch keine Sozialleistungen betreffen (beispielsweise Abrechnungsstreitigkeiten zwischen Krankenhausträgern und Krankenkassen). Daneben fehlt auf der anderen Seite die (große) Anzahl der sozialgerichtlichen Verfahren aus dem Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Zweit- und drittinstanzliche Verfahren sind von ihr daneben ebenso wenig erfasst wie sozialbehördliche Widerspruchsverfahren. Außerdem muss noch beachtet werden, dass für einige Sozialleistungen (beispielsweise Ansprüche nach dem Wohngeld- und dem Berufsausbildungsförderungsgesetz sowie solche aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe) nicht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten, sondern derjenige zu den Verwaltungsgerichten gegeben ist. Berücksichtigt man all dies, erscheint die Zahl von 388.883 erledigten Verfahren aber dennoch als geeignet, um zu verdeutlichen, dass im Bereich des Sozialrechts viel gestritten wird.

Der Streit mit Behörden und vor Gerichten kann für die Beteiligten mit einem finanziellen Aufwand verbunden sein. Insoweit kommen Gebühren für Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren ebenso in Betracht wie solche Aufwendungen, welche die Verfahrensführung mit sich bringt. So kann es notwendig werden, dass Nachweise beschafft, Fahrten unternommen oder schlicht Unterlagen kopiert werden müssen. Im Falle der Vertretung durch einen Bevollmächtigten, insbesondere durch einen Rechtsanwalt, können Aufwendungen in Form der diesem zustehenden Vergütung entstehen. Nach der Beendigung eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens

<sup>3</sup> Im Nachfolgenden soll stets nur bei der Nennung der jeweils männlichen Form verblieben werden. Dies geschieht ausschließlich im Interesse einer besseren Lesbarkeit. Weibliche oder anderweitige Geschlechteridentitäten werden in die jeweiligen Aussagen ausdrücklich einbezogen.

<sup>4</sup> Quelle: [www.destatis.de](http://www.destatis.de).

stellt sich daher auch häufig die Frage nach einem Ersatz dieser Aufwendungen.

Im Nachfolgenden soll umfassend auf eben diese Thematik, die Kostenerstattung im Sozialrecht, eingegangen werden.

Ziel des Werkes ist dabei, umfassende Kenntnisse über die (behördlichen wie gerichtlichen) Verfahren zu vermitteln, die zur Umsetzung eines sozialrechtlichen Kostenerstattungsanspruchs dienen. Da in der Praxis der überwältigende Anteil dieser Verfahren rechtsanwaltsvergütungsrechtliche Fragestellungen betrifft, soll auf diese ein besonderer Schwerpunkt gelegt werden.

Ein sinnvoller Aufbau dieses Buches hat sich dabei als eine größere Herausforderung dargestellt. Viele relevante Themenbereiche stehen in einem engen inhaltlichen Zusammenhang und ihre Erläuterung setzt teilweise spezifisches Hintergrundwissen voraus: Um überhaupt einen Zugang zu den praktischen Problemen gewinnen zu können, die in sozialrechtlichen Kostenfestsetzungsverfahren auftreten, muss man wissen, welche Voraussetzungen für solche Verfahren erfüllt sein müssen und um was dort regelmäßig gestritten wird. Hierzu sind insbesondere vertiefte Kenntnisse des Sozial(gerichts)verfahrensrechts einerseits und der einschlägigen Bestimmungen zum rechtsanwaltlichen Vergütungsrecht andererseits Voraussetzung. Ergänzend bedarf es eines guten Überblicks über die verschiedenen behördlichen wie gerichtlichen Verfahrensarten – und auch darüber, welche verschiedenen Kostensysteme es im Sozialrecht gibt und wann diese jeweils zur Anwendung kommen. Zu beachten war schließlich, dass sich dieses Buch sowohl an erfahrene Praktiker als auch an thematische Neueinsteiger richten soll.

All diese Aspekte haben dann im Interesse einer bestmöglichen Nachvollziehbarkeit zu der im Folgenden dargestellten Gliederung geführt:

## **Kapitel 1**

### **Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes**

In diesem ersten Kapitel wird erläutert, unter welchen konkreten Voraussetzungen welche kostenrechtlichen Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes Anwendung finden und wie sich diese voneinander unterscheiden.

- Kapitel 2**                    **Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht**  
Dieses Kapitel dient der Erläuterung der Vorschriften des RVG. In einem ersten Schritt soll der Aufbau des Gesetzes und die grundsätzliche Zusammensetzung der Rechtsanwaltsvergütung zusammengefasst vorgestellt werden. Im Anschluss wird auf die vergütungsrechtlichen Besonderheiten des Sozialrechts eingegangen. Es folgt eine Vorstellung der einzelnen Gebührenarten und der grundsätzlichen Voraussetzungen für ihren Anfall. Den Abschluss dieses Kapitels bildet eine ausführliche Analyse einiger (gerade auch für die Kostenerstattung) besonders relevanter Bestimmungen.
- Kapitel 3**                    **Verfahrensarten des Sozialrechts**  
Im dritten Kapitel wird aufgezeigt, welche verschiedenen behördlichen und gerichtlichen Verfahren es im Sozialrecht gibt. Neben einer Darstellung des Zwecks und der etwaigen Besonderheiten der einzelnen Verfahren wird stets aufgezeigt, welche Vorschriften des RVG jeweils für die Gebührenermittlung maßgeblich sind.
- Kapitel 4**                    **Kostenerstattung**  
Kapitel 4 betrifft die konkreten Vorschriften zur Kostenerstattung, sowohl für behördliche als auch für gerichtliche Verfahren. Einerseits sind die Regelungen für Kostengrundentscheidungen sowie diejenigen für die hierauf aufbauende Kostenfestsetzung darzustellen. Andererseits werden verschiedene Einzelfragen aus dem Bereich der Kostenerstattung besprochen.
- Kapitel 5**                    **Prozesskostenhilfe**  
Der (gerichtlichen) Prozesskostenhilfe kommt im Sozialrecht aufgrund der wirtschaftlichen Situation vieler Beteiligten eine besondere Bedeutung zu. Auch können die insoweit relevanten kostenrechtlichen Nebenverfahren direkten oder indirekten Einfluss auf Fragen der Kostenerstattung zwischen den Beteiligten haben. Daher soll in diesem Kapitel auf diese Punkte gesondert eingegangen werden.
- Kapitel 6**                    **Beratungshilfe**  
Für die (außergerichtliche) Beratungshilfe gilt zusammengefasst dasselbe wie für die Prozesskostenhilfe. Auch sie kann komplexe Auswirkungen auf kosten-erstattungsrechtliche Fragestellungen haben.

**Kapitel 7****Vergütungsfestsetzung nach § 11 RVG**

Diese Vergütungsfestsetzung stellt ein weiteres mögliches Festsetzungsverfahren im Sozialrecht dar. Auch dieses soll – mit Blick auf etwaige Auswirkungen auf Fragen der Kostenerstattung – näher beleuchtet werden.

**Kapitel 8****Exkurs: Kostenerstattung in verwaltungsgerichtlichen Sozialrechtsverfahren**

Entscheidungen über verschiedene sozialrechtliche Streitigkeiten sind der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugewiesen. Dort gelten andere kostenrechtliche Bestimmungen als diejenigen des Sozialgerichtsgesetzes. Daher bedarf es einer ergänzenden Vorstellung der einschlägigen Bestimmungen.

Die ersten drei Kapitel sollen einerseits notwendige Vorkenntnisse vermitteln und daneben bei der Bewältigung von Problemen helfen, die der Praxisalltag mit sich bringt.

Das vierte Kapitel stellt das „Herzstück“ dieses Werkes dar, da es das eigentliche Thema, nämlich die Kostenerstattung im Sozialrecht, betrifft.

Bei den Kapiteln 5 bis 8 handelt es sich um praxisrelevante Zusatzinformationen zum Komplex der sozialgerichtlichen Kostenerstattung.

Die in den einzelnen Kapiteln gewonnenen Erkenntnisse werden im Anschluss noch einmal zusammengefasst analysiert.





## 1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

Für sozialgerichtliche Verfahren gibt es zwei grundverschiedene Kostensysteme. Die Frage, welche Bestimmungen der beiden Systeme in einem bestimmten Verfahren Anwendung finden, hat regelmäßig auch Auswirkungen auf außer- bzw. vorgerichtliche Sachverhalte. Um an späterer Stelle vertieft auf kostenersatzrechtliche Fragestellungen eingehen zu können, ist eine vorangehende Darstellung dieser Kostensysteme und der ihnen zu Grunde liegenden Vorschriften unerlässlich. Konkret handelt es sich hierbei um die Paragraphen 183 bis 197b, die unter der Überschrift „Kosten“ im ersten Unterabschnitt des vierten Abschnittes im zweiten Teil des Sozialgerichtsgesetzes enthalten sind.

### 1.1 Verfahren nach § 183 SGG



#### § 183 SGG

Das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit ist für Versicherte, Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger, behinderte Menschen oder deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als Kläger oder Beklagte beteiligt sind. Nimmt ein sonstiger Rechtsnachfolger das Verfahren auf, bleibt das Verfahren in dem Rechtszug kostenfrei. Den in Satz 1 und 2 genannten Personen steht gleich, wer im Falle des Obsiegens zu diesen Personen gehören würde. Leistungsempfängern nach Satz 1 stehen Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative gleich. § 93 Satz 3, § 109 Abs. 1 Satz 2, § 120 Absatz 1 Satz 2 und § 192 bleiben unberührt. Die Kostenfreiheit nach dieser Vorschrift gilt nicht in einem Verfahren wegen eines überlangen Gerichtsverfahrens (§ 202 Satz 2).

Grundsätzlich fallen für die Führung eines gerichtlichen Verfahrens, gleich in welcher Gerichtsbarkeit, Gerichtskosten an. Näheres ist in § 1 GKG geregelt.

Soweit § 183 SGG davon spricht, dass das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit kostenfrei sei, bedeutet dies, dass das Gerichtskostengesetz in den entsprechenden Verfahren (aus-

## 1. Die zwei Kostensysteme des Sozialgerichtsgesetzes

nahmsweise) keine Anwendung findet.<sup>5</sup> Dementsprechend lautet auch § 1 Abs. 2 Ziffer 3 GKG:

### § 1 Abs. 2 Ziffer 3 GKG

(2) Dieses Gesetz ist ferner anzuwenden für Verfahren

3. vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit, soweit nach diesem Gesetz das Gerichtskostengesetz anzuwenden ist.

Die Formulierung in § 183 Satz 1 SGG „ist für (...) kostenfrei“ kann dabei durchaus als missverständlich empfunden werden. Die Kostenfreiheit in dem Sinne, dass das Gerichtskostengesetz nicht gilt, bezieht sich nicht nur auf den von § 183 SGG erfassten Personenkreis, sondern gilt für alle Beteiligten eines entsprechenden sozialgerichtlichen Verfahrens. Dies erschließt sich insbesondere auch dann, wenn man auf die weiteren (im Folgenden dargestellten) Vorschriften des Unterabschnitts „Kosten“ eingeht.

Hintergrund für die aus § 183 SGG resultierende Kostenfreiheit ist zusammengefasst die aus der Sicht des Gesetzgebers vorliegende besondere soziale Schutzbedürftigkeit der genannten Personengruppen.<sup>6</sup>

Als eben diese Personengruppen benennt § 183 SGG konkret „Versicherte“, „Leistungsempfänger einschließlich Hinterbliebenenleistungsempfänger“, „behinderte Menschen“ sowie „deren Sonderrechtsnachfolger nach § 56 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch“ und auch „Antragsteller nach § 55a Absatz 2 Satz 1 zweite Alternative“.

Der Begriff des „Versicherten“ meint hier „sozialversicherte Menschen“.<sup>7</sup>

Unter „Leistungsempfängern“ sind ganz überwiegend „Sozialleistungsempfänger“, also beispielweise Bezieher von Grundsicherungsleistungen nach den Sozialgesetzbüchern II oder XII, zu verstehen.<sup>8</sup>

<sup>5</sup> B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 183 Rn. 3.

<sup>6</sup> Vertiefend hierzu – und auch Kritikpunkte aufzeigend – Krauß in: beck-online. Großkommentar, Gesamt-Hrsg.: Roos/Wahrendorf/Müller, Stand: 01.01.2021, SGG, § 183 Rn. 10 ff.

<sup>7</sup> Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017 (Stand: 31.03.2020), § 183 Rn. 16.

<sup>8</sup> Schmidt in: Fichte/Jüttner, SGG, 3. Auflage 2020, § 183 Rn. 4; Hartmut Lange in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Auflage 2017 (Stand: 31.03.2020), § 183 Rn. 21 ff. m. w. N.

Hinsichtlich des Begriffs des „Menschen mit Behinderungen“ kann grundsätzlich auf die in § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB IX enthaltene Erläuterung verwiesen werden:



### § 2 Abs. 1 Satz 1, Satz 2 SGB IX

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

1

Hinsichtlich der „Sonderrechtsnachfolger“ verweist § 183 Satz 1 SGG auf § 56 SGB I.



### § 56 SGB I

(1) Fällige Ansprüche auf laufende Geldleistungen stehen beim Tod des Berechtigten nacheinander

1. dem Ehegatten,
- 1a. dem Lebenspartner,
2. den Kindern,
3. den Eltern,
4. dem Haushaltsführer

zu, wenn diese mit dem Berechtigten zur Zeit seines Todes in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben oder von ihm wesentlich unterhalten worden sind. Mehreren Personen einer Gruppe stehen die Ansprüche zu gleichen Teilen zu.

(2) Als Kinder im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 gelten auch

1. Stiefkinder und Enkel, die in den Haushalt des Berechtigten aufgenommen sind,
2. Pflegekinder (Personen, die mit dem Berechtigten durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Kinder mit Eltern verbunden sind),
3. Geschwister des Berechtigten, die in seinen Haushalt aufgenommen worden sind.

(3) Als Eltern im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 gelten auch

1. sonstige Verwandte der geraden aufsteigenden Linie,
2. Stiefeltern,
3. Pflegeeltern (Personen, die den Berechtigten als Pflegekind aufgenommen haben).

## 3.1 Behördliche Verfahren

### 3.1.1 Hauptsacheverfahren

#### 3.1.1.1 *Verwaltungsverfahren*

Der Begriff des sozialrechtlichen Verwaltungsverfahrens wird im Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) definiert, konkret in § 8:



#### § 8 SGB X

Das Verwaltungsverfahren im Sinne dieses Gesetzbuches ist die nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages gerichtet ist; es schließt den Erlass des Verwaltungsaktes oder den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages ein.

3

Das (Sozial-)Verwaltungsverfahren beginnt somit dann, wenn die Behörde die beschriebene nach außen wirkende Tätigkeit aufnimmt. Dies kann sowohl auf einen Antrag hin als auch aus eigenem Antrieb geschehen, letzteres beispielsweise in Form einer Anhörung zur beabsichtigten Aufhebung eines Verwaltungsaktes.<sup>145</sup>

Wann genau das Verwaltungsverfahren endet, wenn ein Verwaltungsakt erlassen wird, ist umstritten. Nach einer Ansicht wird es bereits durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes beendet.<sup>146</sup> Eine zweite – wohl die herrschende – Meinung geht dagegen davon aus, dass der Verwaltungsakt nach seiner Bekanntgabe auch bestandskräftig werden muss, damit das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist. Bezüglich der zweiten Meinung existieren sodann verschiedene Ansichten, wie ein eventuelles Widerspruchsverfahren zu qualifizieren wäre. Entweder wird dies als eigenständiges Verwaltungsverfahren oder aber als Bestandteil des vorangehenden Verwaltungsverfahrens angesehen.<sup>147</sup> Aus kostenerstattungsrechtlicher Sicht kommt diesem Streit eine allenfalls geringe Bedeutung zu, denn jedenfalls bezogen auf die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung handelt es sich bei dem Verwaltungsverfahren und dem nachfolgenden Vorverfahren (dem Widerspruchsverfahren) um verschiedene Angelegenheiten, § 17 Ziffer 1a RVG.

<sup>145</sup> Vertiefend: Roller in Schütze, SGB X, 9. Auflage 2020, § 8 Rn. 9.

<sup>146</sup> K. Palsherm in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage (Stand: 14.07.2020), § 8 Rn. 41 m. w. N.

<sup>147</sup> Vgl. Weber in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, SGB X, 59. Edition (Stand: 01.12.2020), § 8 Rn. 7.

Das Verwaltungsverfahren endet daneben auch durch den rechtswirksamen Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags sowie durch jede sonstige Einstellung der nach außen wirkenden behördlichen Tätigkeit, gleich, ob dies von Amts wegen durch die Behörde oder aufgrund einer Rücknahme des Antrags erfolgt.<sup>148</sup>

Vorschriften für die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung im sozialbehördlichen Verwaltungsverfahren:		
Gebührenart	Ziffer VV RVG	Satz/Satzrahmen/Betragsrahmen
<b>Wertgebühren</b>		
Einigungsgebühr	Nr. 1000	1,5
Erledigungsgebühr	Nr. 1002	1,5
Geschäftsgebühr	Nr. 2300	0,5–2,5 (Schwellengebühr 1,3)
<b>Betragsrahmengebühren</b>		
Einigungsgebühr	Nr. 1005	in Höhe der Geschäftsgebühr (Grundsatz; Sonderregelungen sind in Absatz 1 und 2 enthalten)
Erledigungsgebühr		
Geschäftsgebühr	Nr. 2302 Ziffer 1	60,00 EUR bis 768,00 EUR (Schwellengebühr 359,00 EUR)

### **Anmerkung:**

*Wer an einem behördlichen (Sozial-)Verwaltungsverfahren beteiligt ist, hat hierfür keine Gebühren und Auslagen zu entrichten. Dies ergibt sich aus § 64 Abs. 1 Satz 1 SGB X: „Für das Verfahren bei den Behörden nach diesem Gesetzbuch werden keine Gebühren und Auslagen erhoben.“*

*Auf der anderen Seite existiert für das Verwaltungsverfahren keine Grundlage für eine Kostenerstattung. Dies bedeutet, selbst wenn dem Beteiligten zur erfolgreichen Durchsetzung seiner Ansprüche notwendige Aufwendungen entstanden sind, können diese nicht von der Behörde übernommen werden.<sup>149</sup>*

<sup>148</sup> K. Palsherm in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB X, 2. Auflage (Stand: 14.07.2020), § 8 Rn. 43.

<sup>149</sup> Vgl. Feddern in jurisPK-SGB X, 2. Auflage (Stand: 22.05.2020), § 64 Rn. 19; Roos/Blügge in Schütze, SGB X, 9. Auflage 2020, § 63 Rn. 2.

### 3. Verfahrensarten im Sozialrecht

Grundsätzlich erscheint diese Regelung jedenfalls für den Autor als nachvollziehbar. Es macht Sinn, dass der Staat nicht in jedem Fall einer erfolgreichen einfachen Antragstellung mit Kosten belastet werden sollte. Hier kommt hinzu, dass sich die mit einer entsprechenden Antragstellung verbundenen Aufwendungen im Regelfall in einem sehr überschaubaren Rahmen halten dürften.

3 Als problematisch können sich jedoch Ausnahmefälle erweisen. Hört beispielsweise eine Behörde zu einer beabsichtigten Aufhebung einer bereits gewährten Sozialleistung – gegebenenfalls auch verbunden mit einer betragsmäßig hohen Rückforderung – an, kann es als durchaus angezeigt erscheinen, sich bereits in diesem Verfahrensstadium der Unterstützung eines fachkundigen Bevollmächtigten zu bedienen. Da aber selbst im Erfolgsfall keine Erstattung durch die Behörde erfolgen kann, sollte sorgfältig abgewogen werden, ob die Entstehung bestimmter Kosten bereits im Verwaltungsverfahren zu „riskieren“ ist.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass auch mit der Gewährung von Beratungshilfe – also der staatlichen Übernahme der Kosten anwaltlicher Beratungs- und gegebenenfalls auch Vertretungsleistungen im Fall der Mittellosigkeit des Antragstellers – in diesem Verfahrensstadium regelmäßig nicht gerechnet werden kann.<sup>150</sup>

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle noch § 65a Abs. 1 SGB I zu erwähnen. Nach dieser Vorschrift kann eine Behörde im Verwaltungsverfahren in bestimmten Fällen (konkret dann, wenn sie zuvor ein persönliches Erscheinen oder eine Untersuchungsmaßnahme veranlasst hatte) auf einen entsprechenden Antrag hin einen Aufwendungsersatz gewähren.<sup>151</sup> Erfasst sind aber lediglich aufgrund der jeweiligen Anordnung entstandene notwendige Auslagen sowie Verdienstausschlag. Insoweit soll auf die entsprechenden Regelungen des JVEG zurückgegriffen werden können.<sup>152</sup> Es handelt sich zusammengefasst nicht um eine (umfassende) Kostenerstattung im eigentlichen Sinne.

<sup>150</sup> Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Verweigerung von Beratungshilfe in einem sozialverwaltungsrechtlichen Anhörungsverfahren jedenfalls keine Grundrechtsverletzung dar, Bundesverfassungsgericht, Nichtannahmebeschluss vom 30.06.2009, 1 BvR 470/09 (juris).

<sup>151</sup> Vertiefend: Voelzke in Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB I, § 65a Rn. 11 ff.

<sup>152</sup> Hase in BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Kreikebohm/Meßling/Udsching, 61. Edition (Stand: 01.06.2014), § 65a SGB I Rn. 4, 5.

## 3.1.1.2 Vorverfahren

Sozialbehördliche Verwaltungsakte sind stets anfechtbar. § 62 SGB X verweist insoweit – je nachdem, welcher Rechtsweg im konkreten Fall gegeben ist – entweder auf die Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes oder diejenigen der Verwaltungsgerichtsordnung (auf welche separat in Kapitel 8 eingegangen wird).

Die Regelungen des SGG sind im dortigen dritten Unterabschnitt des ersten Abschnitts des zweiten Teils des Gesetzes geregelt. Dieser ist mit „Vorverfahren und einstweiliger Rechtsschutz“ überschrieben und umfasst die §§ 78 bis 86b.

Aus § 78 SGG ergibt sich zusammengefasst, dass zunächst grundsätzlich eine behördliche Nachprüfung des Verwaltungsakts zu erfolgen hat, bevor eine Anfechtungsklage oder eine Verpflichtungsklage erhoben werden können.<sup>153</sup> Der Begriff des Vorverfahrens bezieht sich darauf, dass das Nachprüfungsverfahren (allgemein auch als Widerspruchsverfahren bezeichnet) einem etwaigen gerichtlichen Verfahren vorgelagert ist.

Die §§ 79 bis 82 SGG sind weggefallen.

Aus den §§ 83 bis 86 SGG ergibt sich zusammengefasst, dass das Vorverfahren mit der Erhebung des Widerspruchs beginnt und dass die Frist für dessen Einlegung grundsätzlich einen Monat ab Bekanntgabe des entsprechenden Verwaltungsaktes beträgt. Erledigt sich das Widerspruchsverfahren nicht anderweitig (beispielsweise durch Rücknahme), kann dem Widerspruch (ganz oder teilweise) abgeholfen werden. Wird eine (vollständige) Abhilfe nicht vorgenommen,<sup>154</sup> ist über den Widerspruch (soweit ihm nicht abgeholfen wurde) durch Widerspruchsbescheid zu entscheiden. Der Widerspruchsbescheid ist schriftlich zu erlassen, zu begründen und den Beteiligten bekanntzugeben, § 85 Abs. 3 Satz 1 SGG.

Nach dem Abschluss des Vorverfahrens ist zusammengefasst auch eine Kosten(grund)entscheidung zu treffen. Diese wird in Abschnitt 4.1.1 behandelt.

Auf den Inhalt der §§ 86a und 86b SGG wird im Folgeabschnitt dieses Kapitels eingegangen.

<sup>153</sup> Die verschiedenen Klagearten werden in Abschnitt 3.2.1.1 erörtert.

<sup>154</sup> Vertiefend zur vollen oder teilweisen Abhilfe: B. Schmidt in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, § 85 Rn. 2 ff.

## 5.3 Vergütungsfestsetzung



### § 55 RVG

(1) Die aus der Staatskasse zu gewährende Vergütung und der Vorschuss hierauf werden auf Antrag des Rechtsanwalts von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszugs festgesetzt. Ist das Verfahren nicht gerichtlich anhängig geworden, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, das den Verteidiger bestellt hat.

(2) In Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nach Teil 3 des Vergütungsverzeichnisses bestimmen, erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten des Gerichts des Rechtszugs, solange das Verfahren nicht durch rechtskräftige Entscheidung oder in sonstiger Weise beendet ist.

(3) Im Fall der Beiordnung einer Kontaktperson (§ 34a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz) erfolgt die Festsetzung durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts, in dessen Bezirk die Justizvollzugsanstalt liegt.

(4) Im Fall der Beratungshilfe wird die Vergütung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des in § 4 Abs. 1 des Beratungshilfegesetzes bestimmten Gerichts festgesetzt.

(5) § 104 Absatz 2 Satz 1 und 2 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Antrag hat die Erklärung zu enthalten, ob und welche Zahlungen der Rechtsanwalt bis zum Tag der Antragstellung erhalten hat. Bei Zahlungen auf eine anzurechnende Gebühr sind diese Zahlungen, der Satz oder der Betrag der Gebühr und bei Wertgebühren auch der zugrunde gelegte Wert anzugeben. Zahlungen, die der Rechtsanwalt nach der Antragstellung erhalten hat, hat er unverzüglich anzuzeigen.

(6) Der Urkundsbeamte kann vor einer Festsetzung der weiteren Vergütung (§ 50) den Rechtsanwalt auffordern, innerhalb einer Frist von einem Monat bei der Geschäftsstelle des Gerichts, dem der Urkundsbeamte angehört, Anträge auf Festsetzung der Vergütungen, für die ihm noch Ansprüche gegen die Staatskasse zustehen, einzureichen oder sich zu den empfangenen Zahlungen (Absatz 5 Satz 2) zu erklären. Kommt der Rechtsanwalt der Aufforderung nicht nach, erlöschen seine Ansprüche gegen die Staatskasse.

(7) Die Absätze 1 und 5 gelten im Bußgeldverfahren vor der Verwaltungsbehörde entsprechend. An die Stelle des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle tritt die Verwaltungsbehörde.

§ 55 RVG regelt, wie der beigeordnete Rechtsanwalt seinen Vergütungsanspruch gegen die Landeskasse festsetzen lassen kann. Es handelt sich hierbei um ein Verfahren, in welchem erneut der Urkundsbeamte (regelmäßig derjenige des Gerichts des ersten Rechtszugs) entscheidet. In dem entsprechenden Verfahren stehen sich nicht die Beteiligten des Ausgangsverfahrens, sondern ausschließlich der Rechtsanwalt und die Staatskasse gegenüber. Vom Kosten-



## 5. Prozesskostenhilfe

festsetzungsverfahren nach § 197 Abs. 1 SGG unterscheidet sich dieses Verfahren auch dadurch, dass in einer Verwaltungsvorschrift, konkret: der „Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der aus der Staatskasse zu gewährenden Vergütung“<sup>366</sup> bestimmte Vorgaben hierfür enthalten sind. Beispielsweise ist darin geregelt, dass der Rechtsanwalt im Fall eines vollständigen Entsprechens seines Antrags (neben der entsprechenden Überweisung) keine weitere Mitteilung erhalten muss. Wird dem Antrag nicht voll entsprochen, setzt der Urkundsbeamte die Höhe des rechtsanwaltlichen Vergütungsanspruchs durch Beschluss fest. Dieser kann vom Rechtsanwalt nach § 56 RVG mit der Erinnerung angefochten werden. Gegen die Erinnerungsentscheidung ist – ebenfalls anders als im Verfahren nach § 197 SGG – unter den Voraussetzungen des § 33 Abs. 3 bis 8 RVG eine Beschwerde gegeben.

Die Entscheidung nach § 55 Abs. 1 RVG gilt grundsätzlich nur für die entsprechenden Verfahrensbeteiligten, also den beigeordneten Rechtsanwalt und die Staatskasse.

5 Sie kann aber auch Auswirkungen auf den Auftraggeber haben, insbesondere wenn es um die Frage geht, welche Teile der entstandenen rechtsanwaltlichen Vergütung eventuell nicht von der Beiordnung – und damit von der Sperrwirkung der §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 122 Abs. 1 Ziffer 3 ZPO – erfasst sind. Auch im Fall der Gewährung von Prozesskostenhilfe mit Zahlungsanordnungen oder der späteren Aufhebung der Prozesskostenhilfe ist die Höhe der aus der Staatskasse gezahlten Vergütung für den Auftraggeber natürlich von Bedeutung, da er diese dann (ganz oder teilweise) zu erstatten hat.

Mittelbar kann die Vergütungsfestsetzung nach § 55 Abs. 1 RVG auch Auswirkungen auf einen erstattungspflichtigen Dritten haben. Hierauf wird in Abschnitt 5.5 eingegangen.

### 5.4 Kostenfestsetzungsverfahren nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO

Speziell für den Bereich der Prozesskostenhilfe ist noch ein weiteres Festsetzungsverfahren möglich. Dieses richtet sich nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO:

<sup>366</sup> Diese Verwaltungsvorschrift ist in den einzelnen Bundesländern jeweils unterschiedlich geregelt.



### § 126 ZPO

(1) Die für die Partei bestellten Rechtsanwälte sind berechtigt, ihre Gebühren und Auslagen von dem in die Prozesskosten verurteilten Gegner im eigenen Namen beizutreiben.

(2) Eine Einrede aus der Person der Partei ist nicht zulässig. Der Gegner kann mit Kosten aufrechnen, die nach der in demselben Rechtsstreit über die Kosten erlassenen Entscheidung von der Partei zu erstatten sind.

Voraussetzung für einen entsprechenden Antrag ist somit, dass einem Beteiligten ein Rechtsanwalt im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordnet wurde und dass diesem Beteiligten ein Kostenerstattungsanspruch zusteht. Nur in diesem Fall kann der beigeordnete Rechtsanwalt seine Vergütung gegen den erstattungspflichtigen Gegner im eigenen Namen festsetzen lassen.<sup>367</sup> Teile der Vorschrift – insbesondere Absatz 2 Satz 2 – sind im sozialgerichtlichen Verfahren nach § 183 SGG mit Verweis auf § 193 Abs. 4 SGG nicht von Bedeutung. Auch der Vorteil für den Rechtsanwalt, dass er nach § 126 ZPO seine (höhere) Wahlanwaltsvergütung nach § 13 RVG gegen den Verfahrensgegner festsetzen lassen kann, entfällt in Verfahren, in denen Betragsrahmengebühren entstehen, völlig. Insbesondere aus diesem Grund spielen Anträge nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO in der sozialgerichtlichen Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung.

Als Beteiligte in diesem besonderen Verfahren stehen sich der Rechtsanwalt und der Kostenerstattungspflichtige gegenüber. Ansonsten kann auf die Ausführungen zu § 197 SGG verwiesen werden – mit der Einschränkung, dass hier allein die gesetzliche Rechtsanwaltsvergütung Gegenstand der Festsetzung sein kann.

## 5.5 Forderungsübergang nach § 59 RVG

§ 59 RVG regelt zusammengefasst, dass und wie ein dem Rechtsanwalt zustehender Vergütungsanspruch auf die Staatskasse übergehen kann.



### § 59 RVG

(1) Soweit dem im Wege der Prozesskostenhilfe oder nach § 138 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auch in Verbindung mit § 270 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der

<sup>367</sup> Vgl. Fischer in: Musielak/Voit, ZPO, 18. Auflage 2021, § 126 Rn. 2.

## 5. Prozesskostenhilfe

freiwilligen Gerichtsbarkeit, beigeordneten oder nach § 67a Abs. 1 Satz 2 der Verwaltungsgerichtsordnung bestellten Rechtsanwalt wegen seiner Vergütung ein Anspruch gegen die Partei oder einen ersatzpflichtigen Gegner zusteht, geht der Anspruch mit der Befriedigung des Rechtsanwalts durch die Staatskasse auf diese über. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Rechtsanwalts geltend gemacht werden.

(2) Für die Geltendmachung des Anspruchs sowie für die Erinnerung und die Beschwerde gelten die Vorschriften über die Kosten des gerichtlichen Verfahrens entsprechend. Ansprüche der Staatskasse werden beim Gericht des ersten Rechtszugs angesetzt. Ist das Gericht des ersten Rechtszugs ein Gericht des Landes und ist der Anspruch auf die Bundeskasse übergegangen, wird er insoweit bei dem jeweiligen obersten Gerichtshof des Bundes angesetzt.

(3) Absatz 1 gilt entsprechend bei Beratungshilfe.

Gegenüber seinem Auftraggeber hat ein im Rahmen der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt grundsätzlich – wegen §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 121 Abs. 1 Ziffer 3 ZPO – keinen (durchsetzbaren) Vergütungsanspruch.<sup>368</sup> Wie aber im vorstehenden Abschnitt ausgeführt, kann ihm nach Maßgabe des §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO ein eigener Vergütungsanspruch gegen einen insoweit kosten-erstattungspflichtigen Verfahrensbeteiligten zustehen.

5

Erhält der beigeordnete Rechtsanwalt seine Vergütung nach §§ 45 ff. RVG aus der Staatskasse, dann geht ein Erstattungsanspruch nach §§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG, 126 ZPO von diesem auf die Staatskasse über. Es handelt sich hierbei um eine Legalzession, also einen Forderungsübergang kraft Gesetzes.<sup>369</sup> Dieser Übergang findet zum Zeitpunkt der Befriedigung des Rechtsanwalts statt, also erst dann, wenn die festgesetzte Vergütung auch tatsächlich ausgezahlt wird.<sup>370</sup>

Auf welche Weise die Staatskasse den übergegangenen Anspruch gegen den erstattungspflichtigen Beteiligten geltend machen kann, ist erneut abhängig davon, ob es sich um ein Verfahren nach § 183 SGG oder nach § 197a SGG handelt.

Ausgangspunkt ist hier § 59 Abs. 2 Satz 1 RVG, wonach für die Geltendmachung des Anspruchs sowie für die Erinnerung und die

<sup>368</sup> Siehe hierzu Thomas Stollenwerk in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, § 59 RVG Rn. 3.

<sup>369</sup> Toussaint, Kostenrecht, 51. Auflage 2021, § 59 RVG Rn. 1.

<sup>370</sup> Thomas Stollenwerk in: Schneider/Volpert/Fölsch, Gesamtes Kostenrecht, 2. Auflage 2017, § 59 RVG Rn. 6.

## 12. Stichwortverzeichnis

- Abhilfebescheid
  - Kostengrundentscheidung 120
- Ablehnungsverfahren, Gerichtspersonen 111
- Abwesenheitsgeld 60
- Akteneinsicht 49, 64, 147
- Amtsermittlungsgrundsatz 141, 148, 153
- Anerkenntnis 46, 125, 151
- Anfechtungsklage 87
- Angelegenheit, Begriff nach § 15 RVG 72
- Anhörungsrüge 109
- Anordnung der aufschiebenden Wirkung 84, 96
- Anrechnung von Gebühren aufeinander 72, 75
- Anwaltliche Beiordnung, Beschränkung 165
- Aufwendungen 125
  - Ausschluss der Erstattung 27
- Auslagen 34, 55, 142
- Ausschlussverfahren, Ablehnung von Gerichtspersonen 111
- Außergerichtliche anwaltlichen Tätigkeit 39
- Außergerichtliche Besprechung 50
- Außergerichtliche Vertretung 42
- Aussetzung der Vollziehung 84, 96
- Bedeutung der Angelegenheit** 64
- Befangenheit 111
- Befundberichte 148
- Behinderungen, Menschen mit 21
- Behördenberatung 184
- Behördliche Kostenfestsetzung 120
- Beibringungsgrundsatz 141
- Beiordnung, Beschränkung 165
- Bemessungskriterien, Rechtsanwaltsvergütung 63
- Beratungsgebühr 39, 187
- Beratungshilfe 183
  - Erstattungsanspruch 190
- Beratungshilfegebühr 186
- Berechtigungsschein 185, 189
- Berufung, Beschwerde wegen Nichtzulassung 91
- Berufungsverfahren 90
- Beschluss, Kostengrundentscheidung 124
- Beschwerde
  - Ausschluss einer 30
  - einstweiliger Rechtsschutz 107
- Beschwerde gegen Nichtzulassung
  - der Berufung 91
  - der Revision 94
- Beschwerdeverfahren 107, 108
- Besorgnis der Befangenheit 111
- Beteiligte am Verfahren 135
- Betragsrahmengebühren 37, 38, 63, 168
- Beweissicherungsverfahren 101, 125
- Bindungswirkung 67
- Dokumentenpauschale** 58
- Einigungsgebühr** 46
- Einkommens- und Vermögensverhältnisse 65

## 12. Stichwortverzeichnis

12

- Einstweiligen Anordnung 96
- Einstweiliger Rechtsschutz 79, 152
  - Beschwerdeverfahren 108
- Elektronische Akte 58
- Entfernungspauschale 59
- Erinnerung 145, 177
- Erinnerungsverfahren 105
- Erledigungsgebühr 48
  
- Fahrtkosten 59, 148
- Fernmündliches Gespräch 51
- Festbetragsgebühr 37
- Feststellungsklage 88
- Fiktive Aufwendungen 127
- Fiktive Terminsgebühr 52
- Forderungsübergang
  - auf Landeskasse 192
  - auf Staatskasse 175
  
- Gebühren 39
- Gebührenanrechnung 75
- Gebührenbemessung 63
- Gebühren, Rechtsanwaltsvergütung 34
- Gerichtliche Kostenfestsetzung 133
- Gerichtliche Vertretung 42
- Gerichtskostenfreiheit 19
- Geschäftsgebühr 43
- Geschäftskosten, allgemeine 55
- Geschäftsreise 56
- Geschäftsreiseauslagen 153
- Gewerkschaft 151
- Glaubhaftmachung 142
- Gutachten 148
- Gutachten, Vorschuss 24
- Gütliche Einigung 47
  
- Haftpflichtversicherung, Prämie 61
- Haftungsrisiko 66
- Hauptsacheverfahren 79, 80, 87
  
- Kanzleisitz, Ortswechsel 56
- Klagearten 87
- Klageverfahren 87
- Klageverzicht 46
- Kleinunternehmerregelung 62
- Kopien 58, 151
- Kostenbegriff, Legaldefinition 125
- Kostenerstattung
  - behördliche 116
  - gerichtliche 123
- Kostenerstattungsverfahren 115
- Kostenfestsetzung 115, 120
- Kostenfestsetzungsbescheid 122
- Kostenfestsetzungsverfahren 68
- Kostengrundsentscheidung 27, 30, 115, 123
  - Widerspruchsbescheid 118
- Kostenkammer, -senat 146
- Kostensystem
  - Anfechtbarkeit 30
  - sozialgerichtliches Verfahren 19, 29
  
- Landeskasse 160
  - Vergütungsfestsetzung PKH 173
- Leistungsempfänger 20
- Leistungsklage 87
  
- Mahnverfahren, vorausgegangen 124
- Mittelgebühr 69
- Mutwillenskosten 25

- Mutwilligkeit, Beratungshilfe 184
- Nachfestsetzung 122
- Nachprüfungsverfahren 83, 116, 179
- Nebenverfahren 79, 84, 96
- Ortswechsel, Kanzlei 56
- Parkgebühren 61
- Pauschgebühr 26, 37
- Prozesskostenhilfe 157
- rechtsanwaltlicher Vergütungsanspruch 161
- Prozesskostenhilfeantragsverfahren, isoliertes 102
- Prüfung der Erfolgsaussichten, Gebühren 41
- Rahmengebühren 36, 62
- Recherche 64
- Rechtsanwaltsvergütung
- Auslagen 55, 142
  - Beratung 39
  - Erstattungsfähigkeit 127
  - Gebühren 39
  - Kostendeckung 203
  - Kriterien zur Gebührenbemessung 63
  - Vertretungsgebühren 42
- Rechtsanwaltsvergütung im Sozialrecht 33
- Rechtsanwaltsvergütungsgesetz
- Aufbau 33
  - Gebührenarten 35
  - Vergütungsverzeichnis 33
- Rechtsmittel, Prüfung der Erfolgsaussichten 41, 75
- Rechtsmittelverfahren 75
- Reisezeit 60
- Rentenberater 185
- Revision
- Beschwerde wegen Nichtzulassung 94
- Revisionsverfahren 93
- Rubrum, fehlende Angaben 134
- Sachverständigentermin 50
- Satzrahmengebühren 36, 63
- Scannen von Unterlagen 58
- Schriftsätze, Verfassung von 64
- Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit 64
- Selbstvertretung 154
- Sonderrechtsnachfolger 21
- Sozialgerichtliche Verfahren
- Kostensysteme 19, 29
  - Verfahrensarten 79
- Sozialgerichtsbarkeit
- Kostenfreiheit 19
  - Streitwertkatalog 28
- Sozialgesetzbuch 13
- Sozialleistungsempfänger 20
- Sozialrechtliches Verfahren
- Klagearten 87
- Sozialverband 151, 159
- Sozialverwaltungsverfahren 80
- Staatskasse 158
- Übergang des Vergütungsanspruchs 175
- Streitsachengebühr 26, 129
- Streitwertfestsetzung, Beschwerde 30
- Streitwertkatalog für die Sozialgerichtsbarkeit 28
- Tage- und Abwesenheitsgeld 60
- Telekommunikationsdienstleistungen 58, 142
- Terminsgebühr 49

## 12. Stichwortverzeichnis

12

- Tod des Berechtigten 21
- Überlanges Gerichtsverfahren 28, 38
- Übernachungskosten 61
- Überprüfungsverfahren 86
- Umfang der anwaltlichen Tätigkeit 64
- Umsatzsteuer 62, 143
- Unbillige Bemessung 68
- Untätigkeitsklage 98, 154
- Urkundsbeamter 138
- Urteil, Kostengrundentscheidung 123
  
- Verbandsvertretung 151
- Verfahrensarten im Sozialrecht 79
- Verfahrensgebühr 44
- Vergleich 125
  - schriftlicher 54
- Vergütungsfestsetzung, PKH-Verfahren 173
- Vergütungsvereinbarung 34, 40, 205
  
- Verpflichtungsklage 87
- Verschuldungskosten 25
- Verwaltungsakt
  - Aufhebung 48
  - Kostengrundentscheidung 120
- Verwaltungsgerichtliche Sozialrechtsverfahren 199
- Verwaltungsverfahren, sozialrechtliches 80
- Verzicht 47
- Vollstreckungstitel 140
- Vollstreckungsverfahren 38, 99
- Vorschuss, Gutachten 24
- Vorverfahren 83, 116
  
- Wertgebühren 35, 38, 44
- Widerspruchsbescheid 118
- Widerspruchsverfahren 83, 116, 127
- Wirtschaftliche Bedeutung 65
  
- Zeitversäumnis 148
- Zuziehungsentscheidung 119, 128